

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 10.

Donnerstag, den 20. Juni

1901.

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz und Thronassistent Seiner

Heiligkeit des Papstes

entbietet allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen in unserm Herrn Jesus Christus.



Beliebte Diözesanen!

Das Oberhaupt unserer hl. Kirche Papst Leo XIII. hat alsbald nach Schluß des großen römischen Jubiläums im letzten Jahre in liebevoller Fürsorge für alle seine Kinder die Jubiläumsgnaden ausgedehnt auf die ganze katholische Welt. In allen Bistümern des Erdkreises sollen nunmehr während sechs Monaten allen Katholiken dieselben Gnadensätze offen stehen, welche im verflossenen Jahre Hunderttausende nach Rom gezogen haben. Und mit dem Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus soll diese Zeit des Gebetes, der Gnade und der religiösen Erneuerung auch für unser Erzbisthum beginnen.

Vernehmet nun zunächst das Schreiben, mit welchem der hl. Vater das Jubiläum auf den ganzen Erdkreis ausdehnt.

Leo Bischof,

Diener der Diener Gottes,

allen Christgläubigen, welche von diesem Schreiben Kenntniß erhalten,

Gruß und apostolischen Segen.

Das heilige Jahr, welches Wir gestern unter feierlichen Ceremonien beschlossen haben, hat in seinem Verlaufe Uns viele Freude bereitet und wird Uns für die Zukunft eine angenehme Erinnerung bleiben. Denn was die Kirche gewünscht, was sie einzig und allein bezweckt hatte, daß nämlich die nach 75 Jahren zum ersten Male wieder veranstaltete Feier die Herzen heilsam ergreifen möchte, das ist, so hoffen Wir, durch Gottes Hilfe erreicht. Fürwahr nicht Wenige, sondern Tausende aus allen Ständen haben die außerordentliche Gelegenheit der Ablassgewinnung gern und freudig ergriffen. Ohne Zweifel sind hierbei Viele durch wahre Buße mit Gott ausgesöhnt und zum Eifer in der christlichen Tugend von neuem angespornt worden, und so glauben wir mit Recht annehmen zu dürfen, daß eine Neubelebung des Glaubens und der Frömmigkeit von Rom, der Quelle und dem Haupte der katholischen Kirche, nach allen Richtungen hin sich ergossen hat.

Wie es nun bei Unsern Vorgängern anlässlich des Jubiläums Brauch war, so beabsichtigen auch Wir, Unsere Apostolische Liebe in noch weiterem Maße zu bethätigen und noch reichlichere Gelegenheit zur Erwerbung himmlischer Güter zu bieten. Wir wollen nämlich den Uns anvertrauten Schatz des Jubelablasses, der im verflossenen Jahre nur in Rom offen stand, für die Dauer eines weiteren halben Jahres der gesammten Christenheit auf dem ganzen Erdkreise zugänglich machen. Das wird, so denken Wir, noch mehr dazu beitragen, die Uebung der Tugend zu fördern, die Verbindung der Gläubigen mit dem Apostolischen Stuhle zu festigen und ihnen alle die andern Güter zu verschaffen, welche Wir ausführlich bei der ersten Ankündigung des großen Jubiläums besprochen haben. Das wird zugleich die rechte Weihe für den Anfang des anbrechenden

Jahrhunderts sein; denn Wir wüßten nicht, wie dasselbe passender begonnen werden könnte, als durch das ernste Bestreben der Menschen, die Verdienste des Erlösungstodes Christi sich immer reichlicher zu Nutzen zu machen. Wir zweifeln nicht, daß alle Kinder der Kirche dieses neue Heilmittel in der nämlichen Gesinnung annehmen werden, in welcher Wir dasselbe darbieten. Zu Unsern Ehrwürdigen Mitbrüdern im Episcopate und zum gesammten Klerus hegen Wir das Vertrauen, daß sie mit Umsicht und Eifer zur vollen Verwirklichung Unserer gemeinsamen Wünsche nach Kräften beitragen werden.

Daher dehnen Wir im Namen des allmächtigen Gottes, im Namen der hh. Apostelfürsten Petrus und Paulus und in Unserm Namen das große Jubiläum, welches in dieser Stadt Rom gefeiert worden ist, durch das gegenwärtige Schreiben auf den ganzen katholischen Erdkreis aus und verlängern es um sechs Monate, und verordnen hiermit, daß es als ausgedehnt und verlängert gelte.

Allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes in der ganzen Welt, auch denjenigen, welche etwa im vergangenen heiligen Jahre entweder durch die Pilgerfahrt nach Rom oder in ihrer Heimat durch andere Werke den Jubelablass gewonnen haben, verleihen Wir huldvoll im Herrn einen ein Mal zu gewinnenden vollkommenen Ablass, volle Vergebung und Nachlaß aller Sündenstrafen, wenn sie innerhalb der sechs Monate nach dem Tage, wo in der betreffenden Diözese dieses Schreiben verkündet wird, ihre Sünden reumüthig beichten, das h. Sakrament des Altars empfangen — es genügt dazu aber nicht die jährliche Beicht und die österliche Kommunion — und die im Folgenden angegebenen Kirchenbesuche vornehmen. In der Bischofsstadt muß man die Domkirche, an den andern Orten der Diözese

die Hauptkirche und außerdem sowohl dort wie hier drei weitere Kirchen, welche vom Bischof selbst oder seinem Generalvikar, von dem Pfarrer oder Dekan näher zu bezeichnen sind, an fünfzehn Tagen wenigstens einmal andächtig besuchen und daselbst für die Erhöhung der Kirche, für die Ausrottung der Irrlehren, für die Eintracht unter den katholischen Fürsten und das Wohl des christlichen Volkes beten. Die Tage, an welchen man den Kirchenbesuch vornimmt, brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen, sondern können von einander getrennt sein; auch macht es keinen Unterschied, ob es bürgerliche oder kirchliche Tage sind, welche letztere von der ersten Vesper jeden Tages bis zur vollen Abenddämmerung des folgenden gerechnet werden. An den Orten aber, wo keine vier Kirchen sind, können die Bischöfe in gleicher Weise wie oben eine geringere Zahl von Kirchen oder sogar wo nur eine ist, diese eine allein für die Gewinnung des Jubelablasses anweisen. An die Stelle des Besuches der fehlenden Kirchen tritt dann die Wiederholung des Besuches derselben Kirche, so zwar, daß im ganzen sechzig Kirchenbesuche stattfinden und auf fünfzehn unmittelbar aufeinander folgende oder von einander getrennte, natürliche oder kirchliche Tage verteilt werden. Ferner bestimmen Wir mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse gewisser Personen Folgendes:

1. Diejenigen, welche von einer See- oder Landreise nach Ablauf der erwähnten sechs Monate zu ihrem Wohnsitz oder zu einem andern bestimmten Aufenthaltsorte zurückkehren, sollen desselben Ablasses theilhaftig werden, wofern sie reumüthig beichten und kommunizieren und fünfzehn Mal die Dom-, Haupt- oder Pfarrkirche ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes besuchen.

2. Wir ertheilen den Diözesanbischöfen die Befugnis, Ordensfrauen, Oblaten, Mädchen und Frauen in Klöstern, religiösen Instituten und Genossenschaften, ferner Anachoreten und Einsiedler, wie auch solche Personen, die in Haft oder Gefangenschaft sich befinden, endlich solche, die krankheitsshalber oder sonstwie

an der Ausführung der bestimmten Kirchenbesuche gehindert sind, von diesen zu dispensieren und entweder selbst oder durch die Ordensobern oder Beichtväter, auch außerhalb des hl. Bußsakramentes, die Verpflichtung zum Besuche der Kirche in andere fromme Werke umzuwandeln; desgleichen die Vollmacht, Kinder, welche noch nicht die erste hl. Kommunion empfangen haben, zu dispensieren und denselben statt des Empfanges der hl. Kommunion andere gute Werke aufzuerlegen; endlich die Gewalt, für Kapitel, Laien- und fromme Vereine, Universitäten und Kollegien, wie auch für die Gläubigen, welche in Begleitung ihres Pfarrers oder eines von demselben beauftragten Priesters die bestimmten Kirchen prozessionsweise besuchen, die Zahl dieser Kirchenbesuche zu ermäßigen.

Im Uebrigen aber sollen diejenigen, welche zur Gewinnung des Jubiläumsablasses die vorgeschriebenen Werke zu verrichten sich angeschickt haben, die bestimmte Zahl der Kirchenbesuche aber krankheitsshalber nicht erreichen können, in gnädiger Ansehung ihres frommen Eifers, wofern sie nur reumüthig beichten und kommunizieren, desselben Ablasses und Nachlasses ihrer Sündenstrafen theilhaft werden. Für diejenigen aber, welche die genannte Absolution von Censuren, die Kommutation oder Dispensation von Gelübden erlangt, die dazu erforderliche ernste und aufrichtige Meinung, den Jubiläumsablaß zu gewinnen und die hierfür vorgeschriebenen Werke zu verrichten, nachher aber aufgegeben haben, was übrigens kaum ohne Sünde geschehen könnte, sollen trotzdem die in dieser Geminnung erlangten Absolutionen, Kommutationen und Dispensationen ihre Gültigkeit behalten.

Gegenwärtiges Schreiben soll in allen Punkten Kraft und Geltung haben und seine volle Wirkung erlangen und behalten wie auch allen Christgläubigen, welche in Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle stehen, in vollstem Umfange zu Gute kommen, wo immer es veröffentlicht und zur Ausführung gebracht wird.

Gegeben zu Rom bei Sanct Peter am 25. Dezember 1900, im 23. Jahre Unseres Pontifikates.

S. Card. Aloisi = Masella, Pro-Datar.

A. Card. Macchi.

Geliebte Diözesanen! So sind euch denn die Reichthümer der Gnade, welche der Gottessohn vom Himmel gebracht, deren Verwaltung er seiner Kirche anvertraut hat, in ihrer ganzen Fülle erschlossen.

Eure Seelsorger werden in diesen Monaten euch die Grundwahrheiten des Glaubens mit neuem apostolischem Eifer verkünden. Ihr selber werdet eine gründliche Einkehr halten in euer Gewissen und durch eine gute Jubiläumsbeicht dem Gerichte Gottes zuvorkommen. Während die Kirche sonst zur Weckung heilsamer Furcht besonders schwere Sünden der Losprechung des Bischofs oder des Papstes vorbehält, gilt während des Jubiläums beinahe uneingeschränkt jedem Beichtvater das wunderbare, inhaltschwere Wort Jesu an den hl. Petrus: „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben; . . . was immer du lösen wirst auf Erden, das wird gelöst sein auch im Himmel“ (Matth. 16,19). Der vollkommene Jubiläumsablaß wird Allen, die sich gründlich von der Sünde abkehren, auch jene zeitlichen Strafen auslöschen, die noch im Fegfeuer zu büßen wären. Die vielen Gebete aber, die in dieser hl. Zeit aus Millionen Menschenherzen wie eine kostbare Weihrauchwolke zum Himmel steigen, werden überreiche Hülfe und außerordentliche Gnadenanregung und Stärkung des schwachen Willens von Gott erwirken. Und wenn so Alle mit hl. Eifer zusammenwirken, dann muß sich auch unter uns erfüllen, was Gott schon im alten Bunde von der christlichen Zeit vorausverkündet hat: „Du sendest deinen Geist und sie sind neu geschaffen und neu gestaltest du der Erde Angesicht“ (Ps. 103,30).

Aber, geliebte Diözesanen, vor Allem ist nun von eurer Seite Eifer nothwendig. Die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden sowie im Herzen des einzelnen Menschen ist nicht wie ein Märchen, in welchem die Phantasie durch einen Zauberspruch die größten Verwandlungen hervorbringen läßt. Nein, sie ist wie die Arbeit im Weinberg, mühevoll und andauernd während des ganzen Jahres, während des ganzen Lebens. Das Jubiläum ist eine Erntezeit. Auch der reichste Gottesseggen wird auf dem Felde nutzlos verderben, wenn der Mensch ihn nicht mit Schweiß und Mühe in die Scheunen sammelt. Benüthet eifrig das Jubiläum: das ist der edelste Protest gegen die neuesten Schmähungen unserer

Kirche, das die wirksamste Vorkehr gegen die drohenden religiösen Gefahren.

Seht ihr nicht, wie die Feinde Gottes an der Arbeit sind. „Los von Rom“! so rufen die Gegner der Kirche, und in schlechten Zeitungen findet dieser Ruf ein tausendfaches Echo. Alle Schleißen sind für den Sturm der Lüge und Verleumdung geöffnet. Gläubig und fromm, züchtig und enthaltfam sein — nennt man unvernünftig, unnatürlich und unsittlich. Das heiligste Institut, das die Welt kennt, das hl. Sakrament der Buße, das so viele Unschuld bewahrt, so viele Sünder aus den Fesseln der Leidenschaft befreit hat, das die Schule der Heiligen ist, in dem ihr Alle schon unzählige Mal Trost und Frieden gefunden habt, nach dem selbst gläubige Protestanten sich wieder sehnen: dieses heilige Sakrament nennt man eine Schule der Schlechtigkeit. Die Heiligen der Kirche werden verlästert und der Verachtung preisgegeben, wie gemeine Verbrecher. Sind solche Erscheinungen nicht tief zu bedauern? Die Absicht, welche allem diesem zu Grunde liegt, ist ja klar. Man will den Katholiken das Vertrauen zu ihrer Kirche aus dem Herzen reißen; man will alle jene, welche im übersfluthenden Strom des Unglaubens und der sittlichen Ohnmacht sich an den Felsen Petri anklammern und dort Rettung suchen, wieder hinausstoßen in das Meer des Zweifels und der endlichen Verzweiflung.

Wohlan denn, geliebte Diözesanen, wenn die Feinde das Vaterhaus bestürmen, dann müssen die Kinder des Hauses sich zur Wehr setzen, sonst werden sie bald als Fremdlinge umherirren, während ihre Wohnung in Trümmern liegt. Die Wehr der Katholiken aber, die zu allen Zeiten den Sieg errungen hat, ist muthiges, standhaftes Bekenntnis des Glaubens, Leben nach seinen Grundsätzen und eifriger Gebrauch seiner Gnadenmittel. Euren Glauben, geliebte Diözesanen, werden solche Angriffe nicht zum Wanken bringen. Ihr wißt ja, so hat man Jesus, den Sohn Gottes, als Freund der Sünder verdächtigt und wie einen Verbrecher zum Tode verurtheilt: er aber hat durch diesen Tod die Gnade einer gänzlichen geistlichen Erneuerung der Welt erworben. So hat man die Apostel verfolgt und ihre Predigt als ein Verbrechen gegen Religion und Volkswohl zu verhindern gesucht, und sie haben trotzdem unter Gottes Schutz den Samen des Christenthums in alle Länder getragen. Dreihundert

Jahre hat das sittlich verkommene Heidenthum die Christen der gemeinsten Verbrechen beschuldigt und blutig verfolgt, und dabei waren dieselben Christen eine Schaar von Heiligen, welche die heidnische Welt mit Bewunderung erfüllten und für das geschmähte Christenthum gewannen. Weitere Jahrhunderte hindurch haben die Vertreter der heidnischen Wissenschaft allen Scharfsinn und alle Kräfte aufgeboten, um den Glauben als Thorheit zu brandmarken; aber sie waren nur Anlaß, daß die großen Kirchenväter unter dem Beistand des hl. Geistes die Geheimnisse des Glaubens nach allen Seiten beleuchteten und als ein wunderbares System göttlicher Wahrheit und Weisheit darlegten. In den eigenen Reihen der Kirche haben in ruhigeren Zeiten leichtfertige Menschen das Ehrenkleid ihrer Mutter geschändet; aber stets hat die Kirche die Kraft besessen, das Böse von sich auszuscheiden und hat auch in trüben Perioden ihrer Geschichte neue Helden der Heiligkeit und gottbegnadigte Verbesserer der Sitten hervorgebracht. — Wir selber haben es erlebt, wie in den Tagen des sogenannten Kulturkampfes zum hundertsten Male der Kirche das Grab gegraben werden sollte, und wir selbst sind Zeugen, wie sie auch aus diesem Sturme, von zweifelhaften Elementen befreit, verjüngt und fester in sich geeinigt hervorgegangen ist.

Euch also, geliebte Diözesanen, die ihr jeden Sonntag den Gottesdienst besucht, auf eure Seelsorger hört, die hl. Sacramente empfangt, wird auch der gegenwärtige Sturm auf gegen die Kirche nur Anlaß zu treuerem Anschluß an dieselbe sein.

Aber es giebt auch Schwache im Glauben; es giebt auch todte Glieder der Kirche, die wohl sich katholisch nennen, aber nicht katholisch leben; es giebt auch Menschen, welche die göttliche Vorsehung bis an die Thore der Kirche geleitet hat und die durch Verleumdungen und Vorurtheile großen Schaden leiden können. Diesen müssen wir helfen durch die Uebungen des Jubiläums, für sie müssen wir beten um die Gnade des Glaubens. Nach dem Willen des hl. Vaters soll das gegenwärtige Jubiläum im Unterschied von anderen gerade durch besonders häufige und beharrliche Gebete sich auszeichnen. Sechzig Mal sollt ihr die Kirchen besuchen, sechzig Mal beten für die Ausbreitung des Reiches Gottes, für die Bekehrung der Sünder und für das Wohl der ganzen Menschheit; immer wieder soll der vereinte Ruf der ganzen katholischen Welt zum Himmel

dringen: „Vater unser, der du bist im Himmel, zukomme uns dein Reich!“

Du betest recht eifrig um jenes Gut, das unsre im rastlosen Ringen nach Fortschritt nervös gewordene Zeit am nöthigsten hat, um die Gnade des Glaubens. Wohl kommt nach den Worten des Apostels „der Glaube vom Hören“ (Röm. 10,17), vom eifrigen Anhören des göttlichen Wortes und vom Lesen guter Bücher; aber zum lebendigen Glauben gehört zu allererst guter Wille und ein übernatürliches geistiges Augenlicht, das uns Gott geben muß durch seine Gnade. Erst muß Gott, wie bei der Erschaffung der Welt, das allmächtige Wort sprechen: „Es werde Licht!“ und erst dann werden die Glaubenswahrheiten dem Menschen auch „einleuchten“ und ihn überzeugen. Darum betet in dieser hl. Zeit inbrünstig um das Licht des Glaubens, damit die Prediger des Evangeliums, eure Priester auf den Kanzeln, sowie die Missionäre in fremden Ländern willige Herzen finden. „Gebet und Dienst des Wortes“ gehören stets zusammen, wie schon die Apostel sagten (Apg. 6,4). Eine fromme, für die Ehre Gottes und die Rettung der Seelen begeisterte Veterschaar wirkt oft mehr zur Bekehrung der Irr- und Ungläubigen als ein großer Missionär.

Betet auch für euch selbst und eure Angehörigen um die Bewahrung des Glaubens.

Ich habe euch, geliebte Diözesanen, beim Beginn der letzten Fastenzeit gezeigt, ein wie großes Gut der Glaube ist. Heute erinnere ich euch daran, daß ihr dieses Gut „in zerbrechlichen Gefäßen traget“ und mahne euch mit den Worten des hl. Paulus an seinen Schüler Timotheus: „Bewahret die Hinterlage“ (Tim. 6,20) d. h. bewahret euern Glauben wie ein großes, hinterlegtes, euch anvertrautes Vermögen!

Es giebt viele Mittel hiezu, besonders Vorsicht im Umgang mit Irr- und Ungläubigen und im Lesen von Büchern und Tagesblättern, tieferes Eindringen in die Wahrheiten des Glaubens durch Nachdenken, durch Anhören der Predigt und Christenlehre und Lesen guter Schriften. Ihr bewahret den Glauben noch viel wirksamer, wenn ihr nach demselben lebt, denn sobald das schlechte Gewissen ein Interesse daran hat, an der christlichen Wahrheit zu zweifeln, wird auch Verstand und Herz am Glauben Schiffbruch leiden. Doch das unentbehrlichste Mittel, das auch die andern Mittel unterstützt,

ist das Gebet. „Wachet und betet“ sprach der Herr zu den Aposteln, als ihrem Glauben Gefahr drohte (Matth. 26,41), und er selbst hat für Petrus „gebetet, damit sein Glaube nicht abnehme“ (Luk. 22,32). Ist der Glaube das Leben eurer Seele, so ist das Gebet das Athmen der Seele, die fortwährende Bethätigung ihres Lebens; ist der Glaube das Licht eures irdischen Wandels, so ist das Gebet das Del, welches diesem Lichte fortwährend Nahrung giebt.

Betet endlich auch um Vermehrung des Glaubens. Wie das Tageslicht sich mehrt vom ersten Morgenschimmer bis zum hellen Schein der Mittagssonne, so kann es auch am Glauben verschiedene Grade geben. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Glauben desjenigen, welcher der Offenbarung Gottes nur keinen Widerspruch entgegensetzt, und desjenigen, der wie Stephanus ist „ein Mann voll des Glaubens und hl. Geistes“ (Apg. 6,5). Betet darum, wie der Vater des vom bösen Geiste gepeinigten Knaben, der unter Thränen zum Heilande rief: „Ich glaube, o Herr, aber hilf meinem Unglauben“ (Mark. 9,23). Er glaubte, aber nur schwach, so daß neben seinem Glauben noch Unglaube war, wie bei der Dämmerung Licht und Finsterniß sich mischen. Um zu einem festen überzeugten Glauben zu gelangen, rief er: „Hilf meinem Unglauben“: er betete. Auch die Apostel baten den Herrn, als er heldenmüthige Feindesliebe von ihnen verlangte und sie aus natürlicher Kraft sich zu schwach dazu fühlten: „Vermehre uns den Glauben“ (Luk. 17,5). Um Vermehrung des Glaubens haben alle Heiligen gebetet und sind dadurch in der Kraft des Glaubens vorangeschritten, bis sie Sieger wurden über sich selbst, die Welt und alle Reize zum Bösen. Ewig wahr bleibt auch für uns das Wort des hl. Apostels Johannes: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube“ (I. Joh. 5,4).

Sehet da, geliebte Diözesanen, eure große Aufgabe für die Zeit des hl. Jubiläums. Ihr müßt eine Armee von Vetern werden, die den Thau des Himmels herabzieht über unsere durch den Einfluß des Unglaubens geistig immer mehr verdorrnde Erde. Ihr müßt in euren sechzig Kirchenbesuchen das Gut des Glaubens erlehen, bewahren und ver-

mehren für euch, eure Familien, eure Gemeinden, für unser Vaterland, für die ganze zur ewigen Seligkeit berufene Menschheit.

Die kostbarste Frucht aber sollt ihr, jedes für sich selber einernten durch eine gute, aufrichtige, reumüthige Jubiläumsbeicht. Meine liebe Seele, — so möchte ich jedem von euch zurufen, — laß endlich einmal den Dorn herausziehen, der schon so lange dein Gewissen nicht zur Heilung kommen läßt. Breche einmal mit dieser bösen Angewöhnung, dieser nächsten Gelegenheit. Verzeihe einmal aufrichtig, so wie du wünschest, daß Gott auch dir verzeiht und dein Unrecht vergißt. Gieb endlich einmal heraus dieses ungerechte Gut, das dir schon so viel Segen Gottes und Frieden des Herzens geraubt hat. Erkenne endlich einmal die Liebe deines Heilandes, der nach so langem Kampf gegen seine Gnade dir allen Uudank verzeihen will, dich losprechen will von allen Sünden, allem sakrilegischen oder sonst nutzlosen Sakramentenempfang, der in diesem Jubiläum bereit ist, durch den vollkommenen Ablass auch das Fegfeuer für dich auszulöschen und die ungetrübte Taufschuld wieder herzustellen. Sprich einmal mit dem Psalmisten: „Jetzt fange ich an, diese Aenderung kommt von der Hand des Allerhöchsten“ (Ps. 76, 11).

Glückseliges Jubiläum, wenn es diese Umwandlung in euch hervorbringt; und es wird sie hervorbringen, wenn ihr die Stimme des obersten Hirten der Christenheit höret und derselben folget. „Der Gott des Friedens aber . . . möge euch geschickt machen zu jedem guten Werke, auf daß ihr seinen Willen thut, indem er in euch wirkt, was vor ihm wohlgefällig ist, durch Jesus Christus, welchem die Ehre ist von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen“ (Hebr. 13, 20. 21).

Dieses Hirten Schreiben mit den nachfolgenden Anordnungen für die Jubiläumszeit ist am 4. Sonntag nach Pfingsten den Gläubigen von der Kanzel zu verkünden. (Die Ablassbedingungen für unsere Erzdiözese können auch erst am Tage der Jubiläumsöffnung den Gläubigen bekannt gegeben werden.)

Freiburg, am Feste des hl. Apostels Barnabas, den 11. Juni 1901.

‡ T h o m a s, Erzbischof.

Gemäß der Jubiläumssbulle des hl. Vaters vom 12. Dezember 1900 und in Kraft der uns erteilten Vollmachten setzen wir für die Erzdiözese Freiburg folgende Jubiläumsordnung fest und erklären die nachstehenden Bedingungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses für maßgebend:

I. Jubiläumsordnung.

1. Das Jubiläum beginnt für unsere Erzdiözese am 29. Juni, dem Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus, und wird am Vorabend durch das Geläute aller Glocken in 3 Absätzen in allen Pfarrkirchen angekündigt.

2. Am Eröffnungstage wird in allen Pfarrkirchen und in allen Kirchen mit selbständigem Sonntagsgottesdienst das Hochamt vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten abgehalten und vorher das Veni Creator angestimmt.

3. Während der Jubiläumszeit werden von allen in der Erzdiözese celebrierenden Priestern täglich (ausgenommen an den festa I. et II. cl.) in der hl. Messe die Orationen aus der missa votiva pro remissione peccatorum eingelegt.

4. An zwei Wochentagen ist während der Jubiläumszeit am Schluß der Pfarrmesse vor geöffnetem Tabernakel das Allgemeine Gebet zu verrichten und am Schluß der Segen mit dem Ciborium zu erteilen.

5. Von der Anordnung von Jubiläumsprozessionen glauben wir in Anbetracht der Verhältnisse absehen zu sollen. Dagegen soll während der Jubiläumszeit allmonatlich an einem Sonn- oder Festtag Nachmittags statt der Vesper oder Abends eine Betstunde vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten abgehalten werden. Es können dabei geeignete Nach-

mittagsandachten aus dem Magnifikat, auch Gebete aus einem oberhirtlich approbierten Jubiläumsbüchlein (z. B. den bei Herder in Freiburg erschienenen) benützt werden, und sind jedenfalls die (unten II, 2 bezeichneten) Gebete nach der Meinung des hl. Vaters zu verrichten.

6. Die Hochwürdigen Seelsorger werden in ihren Predigten auf das Jubiläum öfter Rücksicht nehmen,*) zur eifrigen Theilnahme resp. Gewinnung des Ablasses auffordern, den Gläubigen außer den gewöhnlichen auch noch außerordentliche Gelegenheiten zum Empfang des Bußsakramentes geben und mindestens einmal (wo nicht mehrere Pfarreien an einem Ort sind) einen fremden Beichtvater zur Aushilfe einladen.**)

7. Das Jubiläum wird geschlossen am 29. Dezember, dem letzten Sonntag dieses Jahres, mit feierlichem Hochamt vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten und Te Deum. Wo an diesem Sonntage die Dankigungsandacht zum Jahres-schluß mit dem Amt verbunden zu werden pflegt, mag diese statt der Vesper abgehalten werden.

*) Besonders empfohlen werden zusammenhängende Predigten über das Dasein und die Eigenschaften Gottes und über die sog. Missionstheme.

***) Die besonderen Fakultäten sind aus dem nachfolgenden lateinischen Text der Jubiläumssbulle zu ersehen.

II. Bedingungen für Gewinnung des Jubiläumsablasses.

Behufs der Gewinnung des Jubiläumsablasses ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Gläubigen müssen zu diesem Zweck eine gültige Beicht ablegen und die hl. Kommunion empfangen.

2. Sie müssen an fünfzehn Tagen während der Jubiläumszeit je vier von uns bezw. vom Pfarrer bezeichnete Kirchen besuchen und da nach der Meinung des hl. Vaters beten (für die Wohlfahrt und Erhöhung der Kirche, Ausrottung der Irrlehren,

Eintracht unter den christlichen Fürsten und für das Heil des christlichen Volkes) jedesmal etwa 5 Vater-unser und Ave Maria, oder auch Gebete aus einem approbierten Jubiläumsbüchlein. Diese 15 Tage können unmittelbar nacheinander oder auseinanderliegend gewählt, und können als natürliche Tage genommen werden (von Mitternacht zu Mitternacht), oder es kann der betreffende Tag schon von Nachmittags 2. Uhr des einen Tages bis zum Abend des nächsten Tages gerechnet werden z. B. vom Montag Nachmittag bis Dienstag Abend.

3. Diese Kirchenbesuche können vor oder nach der Jubiläumsbeicht und Kommunion, oder theils vor theils nach derselben stattfinden. Zu beachten ist nur, daß das letzte der vorgeschriebenen Werke im Stande der Gnade geschehen muß, wenn der Ablass gewonnen werden soll.

4. Als die vier zu besuchenden Kirchen bezeichnen wir in der Stadt Freiburg: unsere Kathedrale (das Münster); außer diesem kann jeder der Bewohner Freiburgs drei unter den nachbezeichneten Kirchen als Besuchskirchen wählen: St. Martin, St. Johann in der Wiehre, Herz-Jesu-Kirche, die Kirche in Herdern, die Universitätskirche, Konviktskirche, Mariahilfskirche und Adelhauferkirche. Die Bewohner von Güntersthal und von Herdern können alle Kirchenbesuche in ihrer Pfarrkirche machen.

5. Für die übrigen Stadt- und Landpfarreien, in welchen mehr als vier Kirchen und öffentliche Kapellen sich befinden, ermächtigen wir die Hochw. Pfarrgeistlichen, eventuell in gegenseitigem Einvernehmen, die zu besuchenden Kirchen zu bezeichnen. An Orten, wo nur zwei oder drei Kirchen sich befinden, sind diese als Stations- oder Besuchskirchen zu bezeichnen, so daß in jeder derselben wenigstens einer der vier Kirchenbesuche stattfinden muß.

6. An Orten, wo nur eine Kirche ist, sind an den 15 Tagen jeweils alle vier Kirchenbesuche in dieser zu machen, wobei es genügt, wenn sie auch unmittelbar nach einander gemacht werden in der Art, daß man die Kirche verläßt und dann auf's neue eintritt.

7. Wer im Jahre 1900 zu Rom oder sonstwo den Jubiläumsablass gewonnen hat, kann desselben in der jezigen Jubiläumszeit noch einmal theilhaftig werden, wenn er die genannten Bedingungen erfüllt.

8. Schiffahrende oder Reisende, die erst nach der für unsere Erzdiözese festgesetzten Jubiläumszeit in ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zurückkehren, können dann nach reumüthiger Beicht und Kommunion und nach fünfzehnmaligem Besuch der Dom- oder Haupt- oder Pfarrkirche ihres Wohnortes den Jubiläumsablass gewinnen.

9. Klosterfrauen, Novizinnen, sowie Mädchen und Frauen, welche in Klöstern oder religiösen Instituten in Gemeinschaft leben, genügen den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen durch je viermaligen Besuch der Kirche oder Kapelle ihres Hauses an 15 Tagen.

10. Insassen von Kranken- und Armenhäusern dürfen die Kirchenbesuche in der Hauskapelle ihrer Anstalt machen.

11. Gläubige, welche wegen unabweisbarer Hindernisse die vorgeschriebenen Besuche nicht machen können, wie Kranke, Gefangene, Diensthoten, können den Ablass gewinnen, wenn sie an 15 Tagen je viermal (womöglich vor einem Bild des gekreuzigten Heilandes) reumüthig 5 Vaterunser und Ave Maria nach der Meinung des hl. Vaters beten.

12. Außerdem werden die Pfarrgeistlichen und Beichtväter ermächtigt, in oder außer der Beicht in besonderen Verhinderungsfällen die vorgeschriebenen Kirchenbesuche ganz oder theilweise in andere Werke der Frömmigkeit oder Wohlthätigkeit umzuwandeln, und den Kindern, welche noch nicht die erste hl. Kommunion empfangen haben, an Stelle der hl. Kommunion ihrem Alter angemessene Gebete oder fromme Uebungen aufzuerlegen.

13. Die andächtige Theilnahme an einer Jubiläumsbetstunde (I., 5) wird für die vier Kirchenbesuche eines Tages gerechnet. Wo während der Jubiläumszeit ein Triduum mit täglicher Predigt und mit Jubiläumsandacht vor ausgesetztem Allerheiligsten abgehalten wird (wozu wir hiermit die Erlaubniß ertheilen), gilt die Anwohnung bei jeder solchen Andacht mit Predigt gleichfalls für die vier Kirchenbesuche eines Tages.

14. Diejenigen, welche in der Absicht, den Jubiläumsablass zu gewinnen, die vorgeschriebenen Werke begonnen haben, wegen eingetretener Krankheit aber die Kirchenbesuche nicht mehr vollständig machen können, gewinnen gleichwohl, wenn sie nur reumüthig gebeichtet und kommuniziert haben, den Jubiläumsablass.



LEO EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

UNIVERSIS CHRISTIFIDELIBUS PRAESENTES LITTERAS INSPECTURIS

SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Temporis quidem sacri, quod solemnibus caerimoniis religionis hesternis die conclusimus, sicut iucundus Nobis decursus fuit, sic est futura grata recordatio. Quod enim Ecclesia optarat, quodque spectarat unice, ut permoveret salutariter animos post annos quinque et septuaginta instaurata celebritas, id videmur, annuente Dei numine, consecuti. Non enim pauci, sed ad centena millia et ex omnibus civitatum ordinibus numerantur, qui extraordinariam sacrae indulgentiae potiundae facultatem libentes magna cum alacritate arripere studuerint. Neque est dubitandum, quin poenitentia salutariter expiati atque ad christianas virtutes renovati plurimorum animi inde fuerint: ob eamque rem novum quoddam fidei pietatisque robur ex hoc fonte et capite catholici nominis usquequaque influxisse, non immerito existimamus.

Iamvero, quod in simili causa Decessores Nostri consuevere, nunc est in animo Apostolicae caritatis dilatari spatia, amplioremque caelestium bonorum praebere facultatem. Nimirum concreditum Nobis thesaurum indulgentiae sacrae, qui anno exacto Romae tantum patuit amplissime, eundem dimidiato anno proximo in toto orbe catholico patere universitati christifidelium volumus. Valebit id quidem, arbitramur, latius ad revocandos christianos mores, ad copulandas cum Apostolica Sede arctius voluntates, ad cetera vulgo comparanda bona, quae fuisse persecuti sumus, cum primo Iubilaeum magnum indiximus. Pertinebit id ipsum ad exorientis saeculi primordia rite dedicanda: neque enim aptius videmus iniri posse saeculum, quam si homines instituunt de promeritis Remdemptionis Christi uberius proficere. Minime vero dubitamus, quin novum hoc salutis praesidium omnes Ecclesiae filii eo sint animo accepturi, quo est a Nobis exhibitum. Confidimus autem Venerabiles Fratres Episcopos, universumque clerum, pro explorata ipsorum vigilantia diligentiaque duros, uti par est, operam, ut communia optata plenissime eveniant.

Itaque autoritate omnipotentis Dei, beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, Iubilaeum magnum,

quod in hac Sacra Urbe celebratum est, ad universum catholicum orbem per has litteras extendimus ac sex mensium spatio prorogamus, et pro extenso prorogatoque haberi volumus.

Quapropter omnibus utriusque sexus Christifidelibus in quacumque ora ac parte terrarum existentibus, etiam iis qui forsitan elapso anno Sacro Romam venerunt, ibique seu alibi quavis ratione hoc idem Iubilaeum a Nobis concessum adepti sunt, qui intra sex menses a die publicationis harum litterarum in qualibet Dioecesi factae computandos, Ecclesiam Cathedralem in civitate episcopali, et maiorem in ceteris locis dioecesis, tresque alias tam in illa, quam in istis, ab ipsis Ordinariis sive per se, sive per suos Officiales, aut Parochos vel Vicarios foraneos, designandas, semel saltem in die per quindecim continuos vel interpolatos dies, sive naturales, sive etiam ecclesiasticos, nimirum a primis Vesperis unius diei ad integrum subsequentis diei crepusculum devote visitaverint, et pro Ecclesiae exaltatione, haeresum extirpatione, catholicorum principum concordia, et christiani populi salute pias ad Deum preces effuderint, vere poenitentibus et confessis, sacraque Communionem refectis, plenissimam peccatorum suorum indulgentiam, remissionem et veniam misericorditer in Domino semel concedimus et impertimus, ita tamen ut Confessio annualis et Sacra Communio Paschalis ad effectum lucrandi Iubilaei minime suffragentur. In locis vero, in quibus quatuor Ecclesiarum defectus verificetur, eisdem Ordinariis eodemque modo facultas conceditur designandi minorem Ecclesiarum numerum, seu etiam unam, si una tantum adsit Ecclesia, in quibus vel in qua fideles aliarum Ecclesiarum visitationes supplere possint, eas vel eam visitantes iteratis ac distinctis vicibus, eodem die naturali vel ecclesiastico, ita tamen ut numerus visitationum omnium sit sexaginta et per quindecim continuos vel interpolatos dies distribuantur. Ratione vero habita peculiaris conditionis, in qua certas quasdam personas versari contigerit, haec statuimus:

I. Navigantes et iter facientes, si post elapsos sex

menses dictos ad sua domicilia, aut alio ad certam stationem se receperint, peractis quae praescripta sunt, et visitata quindecim vicibus Ecclesia Cathedrali, vel maiori aut Parochiali eorum domicilii vel stationis, eadem indulgentiam consequi possint.

II. Locorum Ordinariis facultatem facimus dispensandi a praescriptis visitationibus Moniales, Oblatas, aliasque puellas ac mulieres in claustris monasteriorum aut in aliis piis domibus et Communitatibus vitam agentibus; item Anachoretas et Eremitas, aut alias quaslibet personas in carcere aut captivitate existentes, aut valetudine vel alio impedimento detentas, quominus stas visitationes peragant; eisque omnibus et singulis in locum visitationum alia pia opera sive per se ipsos, sive per eorum earumve Regulares Praelatos aut Confessarios, etiam extra sacramentalem Confessionem, commutandi; similiter dispensandi pueros, nondum ad primam Communionem admissos, eisque alia pia opera etiam pro sacramentali Communionem praescribendis; Capitulis autem, Congregationibus tam saecularium quam regularium, Sodalitatibus, Confraternitatibus, Universitatibus, seu Collegiis quibuscumque, nec non Christifidelibus cum proprio Parocho, aut alio sacerdote ab eo deputato, statutas Ecclesias processionaliter visitantibus, easdem visitationes ad minorem numerum reducendi.

De Confessario Iubilaei haec indulgemus:

I. Moniales earumque Novitiae sibi ad hunc effectum eligere poterunt Confessarium quemcumque ad excipiendas Monialium Confessiones ab actuali Ordinario loci approbatum.

II. Ceteri omnes utriusque sexus Christifideles tam laici quam ecclesiastici, Saeculares et cuiusvis Ordinis et Instituti etiam specialiter nominandi Regulares poterunt ad eundem effectum sibi eligere quemcumque presbyterum Confessarium, tam Saecularem, quam cuiusvis Ordinis et Instituti etiam diversi Regularem, ab Ordinario actuali loci ad audiendas personarum saecularium confessiones approbatum; vel, si agatur de Regularibus, Confessarium proprii Ordinis eligere volentibus, a Praelato Regulari ad suorum Religiosorum audiendas confessiones approbatum.

III. Confessario ita approbato et ad effectum lucrandi Iubilaei electo facultatem hac vice concedimus, intra dictum semestris spatium in foro dumtaxat conscientiae absolvendi ab excommunicationis, suspensionis et aliis ecclesiasticis sententiis et censuris a iure vel ab homine quavis de causa latis seu inflictis, etiam Ordinariis locorum, ac Nobis et Sedi Apostolicae, etiam in casibus cuicumque ac Summo Pontifici et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi, necnon ab omnibus peccatis et excessibus, quantumcumque gravibus et enormibus, etiam iisdem Ordinariis ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reserva-

tis, iniuncta poenitentia salutari aliisque de iure iniungendis. Excipitur crimen absolutionis complicitis, quod ter aut amplius admissum fuerit. — Praecipue vero haereticos, qui fuerint publice dogmatizantes, ne absolvat, nisi, abiurata haeresi, scandalum, ut par est, reparaverint; item qui bona vel iura ecclesiastica acquisierint sine venia, ne absolvat nisi iis restitutis aut se composuerint, vel sincere promiserint, quam primum se composituros apud Ordinarium, vel apud Sanctam Sedem.

IV. Item vota quaecumque etiam iurata, et Sedi Apostolicae reservata (Castitatis, Religionis et obligatorii, quae a tertio acceptata fuerint, seu in quibus agatur de damno tertii semper exceptis, necnon poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur eiusmodi, ut non minus a peccato committendo refragnet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera commutare; et cum poenitentibus huiusmodi in Sacris Ordinibus constitutis etiam Regularibus super occulta irregularitate ad exercitium eorumdem Ordinum et ad superiorum assecutionem, ob censurarum violationem dumtaxat contracta, dispensare possit, dummodo ad forum ecclesiasticum non sit deducta, nec facile deducenda.

V. Similique modo cum illis qui, scienter vel ignoranter, cum impedimento gradus secundi et tertii, vel tertii solius, aut tertii et quarti, vel quarti solius consanguinitatis, vel affinitatis etiam ex copula licita provenientis, matrimonium iam contraxerunt, dummodo huiusmodi impedimentum occultum remaneat, dispensare pro foro tantum conscientiae possit ad remanendum in matrimonio.

VI. Similiter, pro foro conscientiae tantum dispensare valeat super impedimento dirimente occulto tam primi et secundi, quam primi tantum, aut secundi tantum gradus affinitatis ex copula illicita provenientis in matrimonio contracto; atque etiam, dummodo causae graves et quae canonice sufficientes habentur intersint, in contrahendo: ita tamen ut, si huiusmodi affinitas proveniat ex copula cum matre desponsatae, vel desponsandae, huius nativitas copulam antecesserit, et non aliter.

VII. Dispensare similiter, pro eodem foro, tam de contracto, quam de contrahendo possit super impedimento cognationis spiritualis, itemque super occulto impedimento criminis, neutro tamen machinante, id est quando solum concurrant adulterium et fides data de matrimonio contrahendo post coniugis mortem.

VIII. Dispensare ad petendum debitum possit in casu affinitatis incestuosae matrimonio supervenientis.

IX. Ad petendum pariter debitum cum illis qui voto simplici castitatis obstricti matrimonium contraxerunt, dispensare valeat, illos monendo facturos contra id votum, si extra usum matrimoniale delinquant, ac remansuros eodem prorsus ac antea voto obstrictos, si coniugi supervixerint.

X. Nolumus autem per praesentes litteras super aliqua alia irregularitate vel publica, vel occulta, seu defectu aut nota, aliaque incapacitate, aut inhabilitate quoquo modo contractis dispensare, vel aliquam facultatem tribuere super praemissis dispensandi, seu habilitandi, et in pristinum statum restituendi etiam in foro conscientiae; nolumus ulli Confessario facultatem tribuere absolvendi complicem in quolibet inhonesto contra sextum Praeceptum peccato; aut complici licentiam impertiri eligendi confessarium huiusmodi ad effectum praesentium, ut iam in Constitutione Benedicti XVI. quae incipit *Sacramentum Poenitentiae* declaratum fuit: nec quidquam praefatae et aliis pontificiis Constitutionibus derogare volumus quoad obligationem denunciationum; neque demum iis, qui a Nobis et Apostolica Sede, vel ab aliquo Praelato seu Iudice ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententias et Censuras incidisse declarati vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus dictorum sex mensium satisfecerint, et cum partibus, ubi opus fuerit, concordaverint, ullo modo has easdem Litteras suffragari posse aut debere.

Ceterum, siqui post inchoata, huius Iubilaei consequendi animo, praescripta opera, praefinitum Visitationum numerum morbo impediti complere nequiverint, Nos piaae promptaeque illorum voluntati benigne favere cupientes, eosdem vere poenitentes et confessos, ac Sacra Communione refectos, praedictae Indulgentiae et remissionis participes fieri volumus. Si qui autem post obtentas absolutiones a censuris, aut votorum commutationes seu dispensationes praedictas, serium illud ac sincerum ad id alias requisitum propositum eiusdem Iubilaei lucrandi, ac cetera necessaria opera adimplendi mutaverint; licet propter id ipsum a peccati reatu immunes vix censi possint; nihilominus huiusmodi absolutiones, commutationes et dispensationes ab ipsis cum praedicta animi dispositione obtentas, in suo vigore persistere decernimus ac declaramus.

Praesentes Litteras per omnia validas et efficaces suosque plenarios effectus, ubicumque publicatae et executioni demandatae fuerint, sortiri et obtinere, omni-

busque Christifidelibus in Apostolicae Sedis gratia manentibus plenissime suffragari volumus et decernimus; non obstantibus de Indulgentiis non concedendis ad instar, et Universalibus, Provincialibus et Synodalibus Conciliis editis Constitutionibus, Ordinationibus, et generalibus seu specialibus absolutionum seu relaxationum ac dispensationum reservationibus, necnon quorumcumque etiam Mendicantium et Militarium Ordinum, Congregationum et Institutorum, etiam iuramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, legibus, usibus, et consuetudinibus: Privilegiis quoque, Indultis et Litteris Apostolicis eisdem concessis, praesertim in quibus caveatur expresse, quod alicuius Ordinis, Congregationis et Instituti Professores extra propriam Religionem peccata sua confiteri prohibeantur: quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua mentio facienda, vel alia exquisita forma ad id servanda foret, huiusmodi tenores pro insertis, et formas pro exactissime servatis habentes; pro hac vice et ad praemissorum effectum dumtaxat plenissime derogamus; ceterisque contrariis non obstantibus quibuscumque.

Volumus autem, ut harum Litterarum transumptis sive exemplis etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem ab omnibus fides habeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae extensionis, hortationis, commissionis, concessionis, derogationis, decreti et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo noningentesimo, Octavo Calendas Ianuarii, Pontificatus Nostri Anno vicesimo tertio.

C. CARD. ALOISI-MASELLA PRO-DAT. — A. CARD. MACCHI

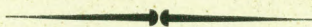
VISA

Loco † Plumbi

Reg. in Secret. Brevium

DE CVRIA I. DE AQVILA E VICECOMITIBVS

I. CVGNONIVS.



Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.